

Gemeinde Schutterwald Änderung des Bebauungsplanes „Kirchfeld Süd“

Artenschutzrechtliche Stellungnahme



Juni 2023

Auftraggeber:
Gemeinde Schutterwald
Kirchstraße 2
77746 Schutterwald

IUS
Weibel & Ness

Bearbeiter:
IUS - Weibel & Ness GmbH
Heidelberg • Potsdam • Kandel

Auftraggeber: Gemeinde Schutterwald
Kirchstraße 2
77746 Schutterwald

Projektbearbeitung: Ralf Harter, Dipl.- Ing. (FH) Landespflege

Heidelberg, 19.06.2023



Ralf Harter

Projekt-Nr.: 43074

IUS Weibel & Ness GmbH
Römerstraße 56
69115 Heidelberg
Telefon: (0 62 21) 1 38 30-0
Telefax: (0 62 21) 1 38 30-29
E-Mail: heidelberg@weibel-ness.de

Inhaltsverzeichnis

1	Aufgabenstellung	1
2	Bestandssituation.....	3
3	Vorhabenbeschreibung sowie Auswirkungen	4
4	Beurteilung der Artenschutzverträglichkeit	6
5	Anhang: Arten des Anhang IV sowie europäische Vogelarten (Abschichtungstabelle)....	8

Abbildungen

Abbildung 1:	Lage der geplanten Hackschnitzlagerplatzes (roter Punkt) am Südrand der Gemeinde Schutterwald.....	1
Abbildung 2:	Lage des geplanten Hackschnitzlagers (rote Schraffur) an der Mörburghalle	2
Abbildung 3:	Geplanter Standort des Hackschnitzlagers	3
Abbildung 4:	Lageskizze des geplanten Hackschnitzlagers	4
Abbildung 5:	Blick auf die Zufahrt zum geplanten Hackschnitzlager mit den, je nach gewählter Variante, ggf. zu fällenden Bäumen (rote Pfeile).....	5

1 Aufgabenstellung

Die Gemeinde Schutterwald beabsichtigt auf einer asphaltierten Fläche, unmittelbar anschließend an die Mörburghalle, die Einrichtung eines Hackschnitzellagerplatzes zur Lagerung des für die Hackschnitzelheizung notwendigen Brennstoffes. Für die Errichtung des Hackschnitzellagers wird eine Fläche von rd. 10 x 10 m benötigt. Die dafür vorgesehene Fläche an der Mörburghalle ist derzeit vollständig versiegelt.

Zur Vermeidung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände ist eine artenschutzrechtliche Beurteilung nach § 44 BNatSchG erforderlich. Die Fällung von Bäumen kann grundsätzlich zum Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände gemäß § 44 (1) BNatSchG führen. Sind Vogelbruten vorhanden kann es durch das Fällen von Bäumen zum Töten von Jungvögeln oder zur Zerstörung von Gelegen kommen (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Sollten in den Bäumen Baumhöhlen oder am Gebäude Nischen vorhanden sein, sind diese gegebenenfalls als Fortpflanzungs- und Ruhestätten für höhlenbrütende Vögel oder Fledermäuse sowie totholzbewohnende Käfer des Anhang IV der FFH-Richtlinie geschützt (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG).

Abbildung 1 zeigt die großräumige Lage des geplanten Hackschnitzellagers im Süden der Gemeinde Schutterwald, Abbildung 2 ein Luftbild mit der Lage des Lagers an der Mörburghalle.



Abbildung 1: Lage der geplanten Hackschnitzellagerplatzes (roter Punkt) am Südrand der Gemeinde Schutterwald



Abbildung 2: Lage des geplanten Hackschnitzellagers (rote Schraffur) an der Mörburghalle



Abbildung 3: Geplanter Standort des Hackschnitzellagers

2 Bestandssituation

Im Rahmen einer Begehung am 18.06.2023 wurden die versiegelte Fläche des geplanten Hackschnitzellagers, die Fassade der Mörburghalle sowie die Bäume und Sträucher am Rand der geplanten Fläche auf derzeit stattfindende Vogelbruten, vorjährige Nester, Gebäudenischen oder als Bruthöhle und/oder Fledermausquartiere geeignete Baumhöhlen überprüft. Dabei wurden insbesondere auch auf Vögel mit brutanzeigendem Verhalten (Brüten, Füttern, Verleiten) oder Jungvögel geachtet.

Die Flächen sind vollständig versiegelt bzw. als Rasenpflaster ausgeführt

Bei der Begehung wurden keine Brutvorkommen von Vögeln festgestellt. Vögel mit brutanzeigendem Verhalten wurden nicht nachgewiesen. Ebenso wenig waren Baumhöhlen oder vorjährige Vogelneester vorhanden. An einem Baum in der angrenzenden Grünfläche war eine Vogelnistkasten angebracht, der zum Zeitpunkt der Begehung allerdings nicht belegt war.

An der Mörburghalle selbst sind im Bereich des geplanten Hackschnitzellager keine für Vögel oder Fledermäuse geeigneten Gebäudenischen oder Hohlräume an der Fassade vorhanden.

Fortpflanzungs- oder Ruhestätten anderer artenschutzrechtlich relevanter Tierarten, wie totholzbewohnende Käfer des Anhang IV der FFH-Richtlinie, Amphibien, Reptilien wurden ebenfalls nicht festgestellt bzw. es fehlen für diese Arten geeignete Habitatstrukturen wie Wasserflächen, besonnte Bereiche mit offenen Bodenstellen, Totholz oder Versteckmöglichkeiten. Geschützten Pflanzenarten des Anhang IV der FFH-Richtlinie fehlen.

3 Vorhabenbeschreibung sowie Auswirkungen

Vorhabenbeschreibung

Das Hackschnitzlager soll auf einer ca. 10 x 10 m großen, asphaltierten Fläche direkt angrenzend an die Mörburghalle errichtet werden (siehe Abbildung 4).

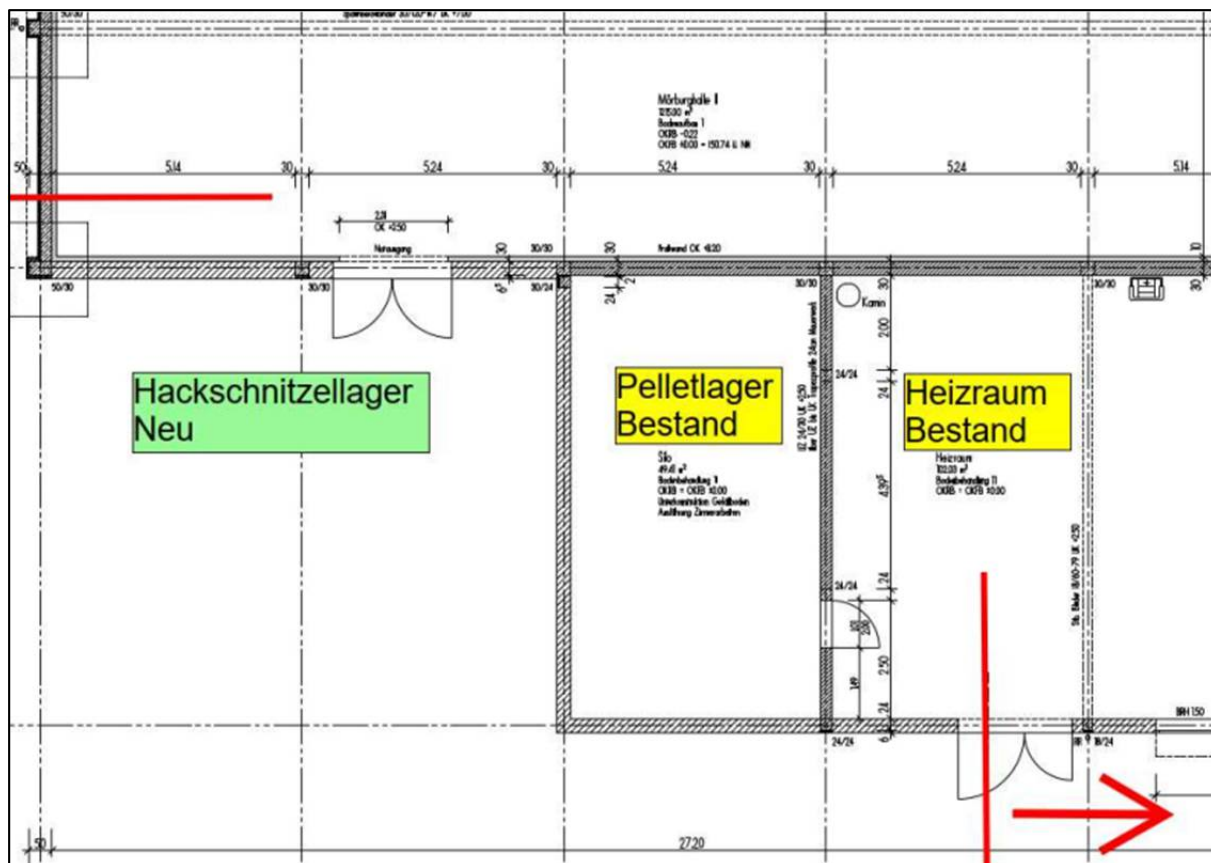


Abbildung 4: Lageskizze des geplanten Hackschnitzlagers

Die Zufahrt zum geplanten Lager erfolgt südlich der Mörburghalle, über die vorhandene Hoffläche entlang von Pkw-Stellplätzen, von der Straße „Im Kirchfeld“ (siehe Abbildung 5).

Derzeit in Abstimmung befinden sich drei Varianten der Ausführung

- Variante 1 „Halle mit Schubboden“
- Variante 2 „Container mit Schubboden“
- Variante 3 „Schubboden mit Bunker“

Unabhängig von der Wahl der Ausführungsvariante müssen für die LKW-Anlieferung Bäume am Rand des Lagers und der Zufahrt gefällt werden, um den notwendigen Rangiererraum zu gewährleisten.

Da das Hackschnitzlager im Bereich asphaltierter Flächen errichtet wird, kommt es zu keinen nennenswerten zusätzlichen Versiegelungen.



Abbildung 5: Blick auf die Zufahrt zum geplanten Hackschnitzzellager mit den, je nach gewählter Variante, ggf. zu fallenden Bäumen (rote Pfeile)

4 Beurteilung der Artenschutzverträglichkeit

Arten des Anhang IV FFH-Richtlinie und Europäische Vogelarten

Die gesetzlichen Anforderungen zum Artenschutz (schutzgebietsunabhängig) sind im Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) geregelt. §§ 44 ff. BNatSchG regelt u.a. die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände.

Nach § 44 Absatz 1 BNatSchG ist es u.a. verboten,

- wildlebende Tiere der besonders geschützten Arten zu verletzen oder zu töten,
- wildlebende Tiere der streng geschützten Arten und der europäischen Vogelarten erheblich zu stören (eine erhebliche Störung liegt vor, wenn sich durch die Störung der Erhaltungszustand der lokalen Population verschlechtert),
- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der wild lebenden Tiere der besonders geschützten Arten zu beschädigen oder zu zerstören,
- wild lebende Pflanzen der besonders geschützten Arten oder ihre Entwicklungsformen aus der Natur zu entnehmen, sie oder ihre Standorte zu beschädigen oder zu zerstören.

Zu berücksichtigen sind die Arten des Anhang IV der FFH-Richtlinie sowie alle europäischen Vogelarten.

Tötung, Verletzung, Entnahme oder Fang besonders geschützter Arten i. S. v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG

Bei einer Fällung von Bäumen am Rand der geplanten Fläche für das Hackschnitzzellager kann es grundsätzlich zum Tatbestand der Tötung von Jungvögeln oder Gelegen kommen. Da im Rahmen der Begehung keine aktuellen oder vorjährige Vogelbruten festgestellt wurden und durch Einhaltung der gesetzlichen Rodungszeiten, wird jedoch nicht von einer Tötung und Verletzung von Vögeln ausgegangen.

Damit ist sichergestellt, dass keine Gelege zerstört oder Jungvögel verletzt oder getötet werden und der Tötungstatbestand i.S.v. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG nicht eintritt.

Regelmäßig genutzte Tagesquartiere von Fledermäusen sind in den Bäumen oder der Fassade der Mörburghalle nicht vorhanden (s.u.), sodass auch hier der Tötungstatbestand ausgeschlossen werden kann.

Erhebliche Störung i.S. v. § 44 (1) Nr. 2 BNatSchG

Die Bautätigkeit bewirkt eine Störung von Vögeln durch Lärm, Licht und Bewegungsunruhe im Umfeld des Bauvorhabens. Diese Störungen schränken die Nutzbarkeit von Lebensräumen für Vögel ein, insbesondere während der Revierbesetzung (Ende Februar bis Anfang Juni) und während der Brut- und Aufzuchtzeiten. Vorhabenbedingte erhebliche Störungen sind jedoch ausgeschlossen, da eine Störung nur dann als erheblich eingestuft wird, wenn sie zu einer Verschlechterung des Erhaltungszustandes der lokalen Population führt. Dies ist bei den im Umfeld potentiell vorkommenden Vogel- und Fledermausarten ausgeschlossen, da sich die lokalen Populationen der Arten über ausgedehnte Gebiete weit über das Grundstück der Mörburghalle hinaus erstrecken und die Arten, als typische Arten des Siedlungsbereichs, an Störungen gewöhnt sind und als wenig störungsempfindlich gelten.

Beschädigung und Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten i.S. v. § 44 (1) Nr. 3 BNatSchG

Geschützte Fortpflanzungs- und Ruhestätten der europäischen Vogelarten sind die Neststandorte und die für sie notwendigen Strukturen. Bei ungefährdeten Arten, die alljährlich ein neues Nest bauen, ist das Nest nach dem Ausfliegen der Jungen nicht geschützt. Wiederkehrend genutzte Neststandorte, wie Baumhöhlen oder Gebäudenischen, sind auch außerhalb der Brutzeit geschützt.

Da im Rahmen der Begehung keine aktuellen oder vorjährige Vogelbruten festgestellt wurden und keine als wiederkehrend genutzte Brutplätze geeigneten Baumhöhlen vorhanden sind, tritt der Verbotstatbestand auch bei einer Fällung von Bäumen für europäische Vogelarten nicht ein. Der vorhandene Nistkasten an dem Baum am Rand des geplanten Hackschnitzellagers wird an einen anderen Baum im Bereich der Freiflächen um die Mörburghalle umgehängt.

Regelmäßig genutzte Tagesquartiere, Wochenstuben oder Winterquartiere von Fledermäusen an bzw. in den Bäumen oder an der Mörburghalle, können aufgrund des Fehlens geeigneter Strukturen, wie Baumhöhlen, Astabbrüchen oder abstehenden Rindsschuppen bzw. des baulichen Zustands, ebenfalls ausgeschlossen werden.

Artenschutzrechtliches Fazit

Ein Eintreten artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände nach § 44 BNatSchG durch die Fällung und Rodung von Bäumen sowie die Errichtung des Hackschnitzellagerplatzes kann aufgrund der fehlenden Nachweise bzw. dem Fehlen geeigneter Habitatstrukturen im Bereich des Baufelds sicher ausgeschlossen werden.

5 Anhang: Arten des Anhang IV sowie europäische Vogelarten (Abschichtungstabelle)

In Tabelle 1 sind die potentiell vorkommenden und artenschutzrechtlich geschützten Arten der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie sowie der europäischen Vogelarten zusammengefasst und die entsprechenden Ausschlussgründe genannt.

Tabelle 1: Abschichtungstabelle zu potenziellen Vorkommen von Arten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie

+ Vorkommen im Vorhabenbereich denkbar

- Vorkommen im Vorhabenbereich kann ausgeschlossen werden

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Europäische Vogelarten		
Gilde der Freibrüter	-	Bei der Begehung wurden keine aktuellen Vogelbruten oder vorjährige Vogelnester festgestellt. Der vorgefundene Nistkasten war nicht besetzt.
Gilde der Nischenbrüter	-	
Gilde der Höhlenbrüter	-	
Säuger (ohne Fledermäuse)		
Biber	-	Der Vorhabenbereich weist keine für die Arten geeigneten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Feldhamster	-	
Haselmaus	-	
Luchs	-	
Wildkatze	-	
Säuger (Fledermäuse)		
Bechsteinfledermaus	-	Der Vorhabenbereich weist keine für die Arten geeigneten Habitatstrukturen auf. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Braunes Langohr	-	
Breitflügelfledermaus	-	
Fransenfledermaus	-	
Graues Langohr	-	
Große Bartfledermaus	-	
Große Hufeisennase	-	
Großer Abendsegler	-	
Großes Mausohr	-	
Kleine Bartfledermaus	-	
Kleiner Abendsegler	-	
Mopsfledermaus	-	
Mückenfledermaus	-	
Nordfledermaus	-	
Nymphenfledermaus	-	
Rauhautfledermaus	-	
Wasserfledermaus	-	
Weißrandfledermaus	-	
Wimperfledermaus	-	
Zweifarbflügelmaus	-	
Zwergfledermaus	-	
Reptilien		
Äskulapnatter	-	Für die Gruppe der Reptilien sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Europäische Sumpfschildkröte	-	
Mauereidechse	+	

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Schlingnatter	+	
Westliche Smaragdeidechse	-	
Zauneidechse	+	
Amphibien		
Alpensalamander	-	Für die Gruppe der Amphibien sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Geburtshelferkröte	-	
Gelbbauchunke	-	
Kammolch	-	
Kleiner Wasserfrosch	-	
Knoblauchkröte	-	
Kreuzkröte	-	
Laubfrosch	-	
Moorfrosch	-	
Springfrosch	-	
Wechselkröte	-	
Fische und Neunaugen		
Maifisch	-	Für die Gruppe der Fische und Neunaugen sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Rapfen	-	
Steinbeißer	-	
Groppe	-	
Huchen	-	
Strömer	-	
Schlammpeitzger	-	
Bitterling	-	
Atlantischer Lachs	-	
Streber	-	
Flussneunauge	-	
Bachneunauge	-	
Meerneunauge	-	
Schmetterlinge		
Apollofalter	-	Bei der Begehung konnten im Vorhabenbereich weder geschützte Schmetterlinge noch für geschützte Arten geeignete Futterpflanzen festgestellt werden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.
Blauschillernder Feuerfalter	-	
Dunkler Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	
Eschen-Scheckenfalter	-	
Gelbringfalter	-	
Goldener Scheckenfalter	-	
Großer Feuerfalter	-	
Haarstrangeule	-	
Heller Wiesenknopf-Ameisenbläuling	-	
Nachtkerzenschwärmer	-	
Schwarzer Apollofalter	-	
Schwarzfleckiger Ameisenbläuling	-	
Spanische Flagge	-	
Wald-Wiesenvögelchen	-	
Käfer		

Art	potentielles Vorkommen	Ausschlussgründe
Alpenbock	-	Für die Gruppe der Käfer sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Eremit	-	
Heldbock	-	
Hirschkäfer	-	
Schmalbindiger Breitflügel-Tauchkäfer	-	
Libellen		
Asiatische Keiljungfer	-	Für die Gruppe der Libellen sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Große Moosjungfer	-	
Grüne Flussjungfer	-	
Helm-Azurjungfer	-	
Sibirische Winterlibelle	-	
Vogel-Azurjungfer	-	
Zierliche Moosjungfer	-	
Krebse und Spinnentiere		
Dohlenkrebs	-	Für die Gruppe der Krebse sowie den Pseudoskorpion sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Pseudoskorpion	-	
Steinkrebs	-	
Weichtiere (Schnecken und Muscheln)		
Bachmuschel	-	Für die Gruppe der Weichtiere sind im Vorhabenbereich keine geeigneten Habitatstrukturen vorhanden. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher bereits im Vorfeld ausgeschlossen werden.
Bauchige Windelschnecke	-	
Schmale Windelschnecke	-	
Vierzählige Windelschnecke	-	
Zierliche Tellerschnecke	-	
Farn- und Blütenpflanzen, Moose		
Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose der Anhänge II und IV sowie Moose des Anhang II der FFH-Richtlinie	-	Im Zuge der Begehung konnten keine geschützten Farn- und Blütenpflanzen sowie Moose nachgewiesen werden. Der Vorhabenbereich ist größtenteils versiegelt oder wird intensiv gepflegt. Ein Vorkommen oder eine Betroffenheit kann daher ausgeschlossen werden.